

vollzogen worden war, weigern sollten, hat derselbe auf abermalige Anzeige des Pfarrers, die Sache der weltlichen Coinspection vorzutragen, mit dieser einen Bescheid zu geben und zu publiciren, in besondern Fällen aber ist conjunctiver Bericht zur Hohen Kreis-Direction zu erstatten.

Es sind hierbei die Geistlichen angewiesen, diese, wie jede andere Gelegenheit thunlichst zu benutzen, auf die gegen die Gebote der Sittlichkeit sich vergehenden Personen einzuwirken, im Uebrigen aber dahin zu sehen, daß sonstige Anhäufungen von Kosten, wozu auch Admonitionsgebühren des Geistlichen gehören, welche allenthalben in Wegfall zu bringen sind, vermieden werden. H. Rescr. vom 14. Juni 1842.

Anmerk. 1. Soll der Ephorus im Stande sein, die Straffälligkeit der ihm zur Kirchenstrafe von dem Pfarrer angezeigten Personen beurtheilen zu können, so muß im pfarramtlichen Bericht an ihn Folgendes zu finden sein:

- 1) Angabe der Aufgebotssonntage und des Trauungstages.
- 2) Angabe darüber, ob nach Aussage der Hebamme das Kind ein völlig ausgetragenes gewesen ist, oder schwächlich geboren ward.
- 3) Angabe, ob sich der Ehemann zum Vater des von seiner Ehefrau vorzeitig gebornen Kindes bekennt. Dr. v. Zobel, Gesch.-Kal. S. 328.

Anmerk. 2. „Eine siebenmonatliche Frucht soll vor recht ehelich geboren erachtet werden,“ (H. Rescr. vom 27. Febr. 1635.) wenn gleich im siebenten Monate nur erst 1 — 2 Tage abgelaufen sein sollten. H. Respons. des Kirchenraths vom J. 1715.

Hierüber:

Sollte sich bei einem oder dem andern Punkte in Ehesachen eine Bedenklichkeit finden, so hat der Pfarrer solches an seinen Vorgesetzten zu berichten und bei selbigem Verwaltungsvorschrift zu suchen. H. Regul. cit. v. 15. Jan. 1808. S. 21.

Capitel IV.

Auflösung der Ehe durch gesetzliche Scheidung.

Sind in einer Ehe solche Zerwürfnisse entstanden, daß der Pfarrer als Beichtvater von deren Vorhandensein unterrichtet, nicht im Stande ist, sie zu beseitigen, und fassen vielmehr die Eheleute oder faßt ein Theil der-